

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)

vom 23. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2015) und **Antwort**

Besitzeinweisungsbeschluss zu Wohnungen in der Beermannstraße II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Hat die Bundesrepublik Deutschland, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Abt. X oder ihre Beauftragten vor Ablauf der Rechtsmittelfrist Rechtsmittel gegen die Besitzeinweisungsbeschlüsse betreffend die Beermannstr. 20 und 22 oder Teile davon eingelegt? Wann ja, in wie vielen Fällen und wie begründet sie dies?

Antwort zu 1: Nach rechtlicher Prüfung und Bewertung sowie in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wendet sich die Bundesstraßenverwaltung des Landes Berlin mit Teilanfechtungsklagen gegen einzelne Nebenbestimmungen der 6 Besitzeinweisungsbeschlüsse für Wohnungen in der Beermannstraße 20 und 22 vom 13. Februar 2015. Gegenstand der Klagen sind alle Regelungen der Besitzeinweisungsbeschlüsse im Zusammenhang mit einer Entschädigung der Mietdifferenz für eine Dauer von bis zu 191 Monaten.

Nach Auffassung der Bundesstraßenverwaltung sind diese – insbesondere die Entschädigung der Mietdifferenz betreffenden – Regelungen formell und materiell rechtswidrig, da alle Mietverhältnisse fristgemäß und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend beendet waren und insofern keine entschädigungsfähige Rechtsposition mehr vorliegt.

Frage 2: Zu welchen Punkten war hier noch eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, wie in der Antwort des Senats auf Frage 2 aus der schriftlichen Anfrage 17/ 15630 genannt, erforderlich?

Frage 4: Zu welchen Punkten war hier noch eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, wie in der Antwort des Senats auf Frage 4 aus der schriftlichen Anfrage 17/ 15630 genannt, erforderlich?

Antwort zu 2 und 4: Zu allen inhaltlichen und rechtlichen Fragen waren Abstimmungen erforderlich.

Frage 3: Hat sich die Bundesrepublik Deutschland, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Abt. X oder ihre Beauftragten nun entschieden, ob sie Rechtsstreite anstrebt, um die Wirksamkeit der Kündigungen der Mietverhältnisse in den Häusern der Beermannstraße 20 und 22 zu klären? Wenn ja, in wie vielen Verfahren und wie begründen sie das?

Antwort zu 3: Da die Enteignungsbehörde die Entscheidung über die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigungen der Mietverhältnisse nicht getroffen hat, ist in 6 Fällen die gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Frage 5: Ist die Kanzlei W. & C. weiterhin mit der rechtlichen Vertretung in diesem Verfahren beauftragt?

Antwort zu 5: Die Kanzlei W. & C. ist weiterhin mit der rechtlichen Vertretung in diesem Verfahren beauftragt.

Frage 6: Räumt der Senat, nach der Entscheidung der Enteignungsbehörde, dass die Kündigungen der Mietverträge mangels Räumungstitel schwebend unwirksam waren, ein, dass mit der Bezeichnung der Mieter*innen als „illegal“ (u.a. im Tagesspiegel vom 19.02.2015 geäußert) ein ungünstiger und nicht zutreffender Begriff gewählt wurde?

Antwort zu 6: Die Enteignungsbehörde hat keine Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigungen getroffen. Seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/15 630 (Fragen 6, 7 und 8) am 10. März 2015 hat sich die Einschätzung des Senats dazu nicht geändert.

Frage 7: Bis zu welchem Datum haben die Mieter*innen für ihre Wohnungen Miete bzw. ein Nutzungsentgelt gezahlt?

Antwort zu 7: Zahlungen erfolgten bis zu unterschiedlichen Terminen (zwischen Mai 2014 und Februar 2015).

Frage 8: Teilt der Senat meine Ansicht, dass über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Kündigungen allein das zuständige Gericht zu urteilen hat und allein dieses entscheiden kann, ob die Beendigung der Mietverhältnisse auf Grund der ausgesprochenen Kündigungen spätestens im November 2014 erfolgte?

Antwort zu 8: Der Senat teilt diese Ansicht nicht.

Berlin, den 01. April 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Apr. 2015)